



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBF**

# Subventionsvertrag

Zwischen der

**Schweizerischen Eidgenossenschaft**

vertreten durch das

**Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBF**  
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern

nachstehend **Beitragsgeberin** genannt

und

**Schweizerischen Zentrum für die Mittelschule  
und für Schulevaluation auf der Sekundarstufe II (ZEM CES)**  
Seilerstrasse 8, 3011 Bern

nachstehend **Beitragsempfängerin** genannt

betreffend

---

**Gegenstand:** ZEM CES

---

**Bestellnummer:** 1317003134

---

**Vertragsnummer:** 1315002877

---

**Dauer:** 48 Monate

**Beginn:** 01.01.2025

**Ende:** 31.12.2028

**Kostenstelle / Innenauftrag:**

3115001000 / 13100070

**Finanzposition:** A200.0001

## Verantwortlichkeiten:

Beitragsgeberin:

Johannes Mure  
SBFI  
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern  
E-Mail: johannes.mure@sbfi.admin.ch  
Tel. +41 58 464 64 04

Beitragsempfängerin:

Pascaline Caligiuri  
ZEM CES  
Seilerstrasse 8, 3011 Bern  
E-Mail: pascaline.caligiuri@zemces.ch  
Tel. +41 31 552 30 64

# 1 Ziele, Projektbeschreibung

## 1.1 Ausgangslage

Gemäss Artikel 61a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV)<sup>1</sup> sorgen Bund und Kantone gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz.

Gestützt auf das Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen im Bildungsraum Schweiz (BiZG)<sup>2</sup> wurde die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Schweiz (ZSAV-BiZ)<sup>3</sup> geschlossen. Die Grundlagen- und Entwicklungsarbeiten der Bildungszusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen werden in einem gemeinsamen Arbeitsprogramm festgelegt. Dieses sieht insbesondere vor, dass das Bildungssystem beobachtet, die Informationen über den Bildungsraum Schweiz fortlaufend beschafft und aufbereitet, dass ein gemeinsames Qualitätsverständnis gepflegt und die Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bildungsraum Schweiz entwickelt, gefördert und angewendet werden (Art. 6 ZSAV-BiZ). Im gemeinsamen Arbeitsprogramm 2025-2028 von November 2024 wird festgelegt, dass das SBFI und die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) ZEM CES beauftragen, als Kompetenzzentrum für Fragen der Sekundarstufe II die zuständigen Behörden bei Fragen zur Förderung und Entwicklung des Gymnasiums und der Fachmittelschulen sowie zum Übergang zu den universitären und pädagogischen Hochschulen und zu den Fachhochschulen zu unterstützen, sowie die Weiterbildungsangebote zu koordinieren. ZEM CES wird zudem beauftragt, das Sekretariat des «Schweizerischen Forums für die gymnasiale Maturität» zu führen.

ZEM CES ist als Fachagentur der EDK das schweizerische Kompetenzzentrum für die Mittelschule und für Schulevaluation auf der Sekundarstufe II.

Das übergeordnete Ziel der Aktivitäten von ZEM CES ist es, die Qualitätsentwicklung der schweizerischen Sekundarstufe II Allgemeinbildung zu fördern.<sup>4</sup> ZEM CES berücksichtigt dabei die gemeinsamen Ziele von Bund und Kantonen und trägt zur Erreichung der Ziele im Rahmen der Reglemente und Rahmenlehrpläne für die Gymnasien und Fachmittelschulen bei.<sup>5</sup> Die Fachagentur kann, in Absprache und in Zusammenarbeit mit den Akteuren der Berufsbildung, auch transversale, gemeinsame Themen der

---

<sup>1</sup> SR 101.

<sup>2</sup> SR 410.2.

<sup>3</sup> SR 410.21.

<sup>4</sup> Der Begriff «Sekundarstufe II Allgemeinbildung» ist ein offizieller Terminus der EDK. Er wird in diesem Subventionsvertrag synonym mit dem Begriff «Mittelschule» verwendet. Hiervon erfasst sind das Gymnasium und die Fachmittelschulen

<sup>5</sup> Vgl. insb. die Verordnung vom 28. Juni 2023 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsverordnung, MAV, SR 413.11).

Berufsbildung und der Sekundarstufe II Allgemeinbildung bearbeiten.<sup>6</sup> ZEM CES handelt auf gesamtschweizerischer Ebene und pflegt die Schnittstellen zwischen den verschiedenen Sprachregionen der Schweiz.

ZEM CES erbringt systemrelevante Leistungen zur Unterstützung der Kantone und des Bundes bei der Steuerung des Systems Sekundarstufe II und bei der Umsetzung übergeordneter bildungspolitischer Zielsetzungen im Rahmen der ZSAV-BiZ.

ZEM CES leistet einen Beitrag zum Bildungsmonitoring auf der Sekundarstufe II. Die von ZEM CES durchgeführten Evaluationen und Befragungen generieren Daten für die Governance der Sekundarstufe II. ZEM CES stellt die Verfügbarkeit und das Know-how für Evaluationen und Befragungen sicher. Die Fachagentur sammelt Know-how und Wissen über Entwicklungen in den Bereichen Schulführung, Schul-, Unterrichts- und Qualitätsentwicklung und stellt sie den Akteuren der Sekundarstufe II zur Verfügung.

Die Verankerung von ZEM CES in der Praxis, seine fachliche Expertise und sein Know-how ermöglichen es, die Zielsetzungen der Politik und der Verwaltung in Projekte und Programme zu übersetzen, welche zielgerichtete, innovative und effektive Entwicklungen zu Gunsten der Qualitätsentwicklung von Schule und Unterricht ermöglichen. ZEM CES nimmt die Impulse und Anliegen der Akteure der Sekundarstufe II auf, analysiert und systematisiert sie und stellt sie der Verwaltung und der Politik als Grundlage für die Weiterentwicklung und für die Entscheidungsfindung zur Verfügung. ZEM CES steht im Dialog mit den Kantonen und den weiteren Beteiligten insbesondere bei Fragen zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe II Allgemeinbildung sowie zum Übergang an die Hochschulen.

## **1.2 Ziel und Zweck des Vertrages**

Der vorliegende Subventionsvertrag regelt die Gewährung von Beiträgen des Bundes an ZEM CES sowie die Berichterstattung über die Verwendung der Bundesmittel in den Jahren 2025 bis 2028.

## **1.3 Gegenstand des Vertrages**

Der vorliegende Subventionsvertrag regelt die finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung der definierten Leistungsbereiche und -Ziele durch ZEM CES.

Die Aufgaben und Tätigkeiten von ZEM CES sind in drei Bereiche gegliedert:

- A. Unterstützung Governance
- B. Wissen und Netzwerk
- C. Leistungen im Auftragsverhältnis: Evaluationen, Befragungen und massgeschneiderte Produkte

Eine Beschreibung der Leistungsbereiche und -Ziele sowie der Zielgruppen, die bei der Umsetzung dieses Subventionsvertrags für die Periode 2025–2028 durch ZEM CES zu berücksichtigen sind, findet sich im Anhang 1. Dieser ist integraler Bestandteil des vorliegenden Subventionsvertrags.

Die Leistungsbereiche und -ziele sowie die Zielgruppen sind identisch mit denjenigen, welche die EDK in einem gesonderten Leistungsauftrag an ZEM CES für die Jahre 2025 bis 2028 festlegt.

---

<sup>6</sup> Z.B. bei der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

## 1.4 Gegenseitige Verpflichtungen

**ZEM CES** verpflichtet sich:

- die im Subventionsvertrag definierten Leistungen zugunsten der beschriebenen Zielgruppen zu erbringen sowie die im Anhang definierten Tätigkeitsbereiche zu bearbeiten und die Ziele zu verfolgen;
- die für die Erfüllung des Subventionsvertrag notwendigen wissenschaftlichen und fachlichen Kenntnisse einzusetzen und weiterzuentwickeln;
- ein jährlich fortgeschriebenes Tätigkeitsprogramm zu erstellen;
- die zur Verfügung gestellten Mittel haushälterisch einzusetzen.

Das **SBFI** verpflichtet sich:

- ZEM CES für die Erfüllung seiner Aufgaben die im Subventionsvertrag zugesprochenen Mittel zur Verfügung zu stellen;
- ZEM CES bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen;
- ZEM CES bei bildungspolitischen Themen, welche die Entwicklung der Sekundarstufe II Allgemeinbildung betreffen, in angemessener Form mit einzubeziehen.

## 2 Rechtsgrundlagen und strategische Referenzdokumente

- Art. 61a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)<sup>7</sup>
- Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen im Bildungsraum Schweiz (Bildungszusammenarbeitsgesetz, BiZG)<sup>8</sup>
- Vereinbarung vom 16. Dezember 2016 zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Schweiz (ZSAV-BiZ)<sup>9</sup>
- Arbeitsprogramm 2025–2028 zur Bildungszusammenarbeit von Bund und Kantonen, verabschiedet durch das Steuerungsorgan am 26. November 2024
- Verwaltungsvereinbarung vom 28. Juni 2023 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der EDK über die Zusammenarbeit im Bereich der gymnasialen Maturität<sup>10</sup>
- Verordnung vom 28. Juni 2023 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsverordnung, MAV)<sup>11</sup>
- Erklärung 2023 zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz<sup>12</sup>
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG)<sup>13</sup>

Rechtsgrundlagen, Strategien und Tätigkeitprogramme von Bund und Kantonen, die während der Geltungsdauer dieses Subventionsvertrags in Kraft treten, werden laufend integriert.

---

<sup>7</sup> SR 101.

<sup>8</sup> SR 410.2.

<sup>9</sup> SR 410.21.

<sup>10</sup> SR 413.18.

<sup>11</sup> SR 413.11.

<sup>12</sup> [www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch) > Bildung > Bildungsraum Schweiz > Bildungszusammenarbeit Bund – Kantone > Gemeinsame Grundlagen > Chancen optimal nutzen.

<sup>13</sup> SR 616.1.

### 3 Beitrag

#### 3.1 Art des Beitrages

Beim vom SBFI zugesprochenen Betrag handelt es sich um eine Subvention in der Höhe von CHF 5'660'000.— für einen Zeitraum von 48 Monaten.

#### 3.2 Höhe des Beitrages

SBFI und EDK beteiligen sich an der Finanzierung der entarteten Leistungen je zur Hälfte (Art. 8 Abs. 1 ZSAV-BiZ). Der Beitrag der EDK ist in einem gesonderten Leistungsauftrag an ZEM CES für die Jahre 2025 bis 2028 ausgewiesen.

Vorbehältlich der einschlägigen Budgetbeschlüsse der Eidgenössischen Räte verpflichtet sich der Bund in den Jahren 2025 bis 2028 folgende Beiträge (inkl. allfällige direkte und indirekte Steuern) auszurichten.

Budgetjahr	Betrag in CHF
2025	1'415'000.—
2026	1'415'000.—
2027	1'415'000.—
2028	1'415'000.—

Anrechenbar sind nur Aufwendungen, die tatsächlich entstanden und für die zweckmässige Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind (Art. 14 Abs. 1 SuG).

#### 3.3 Versicherungen / Sozialleistungen

Die Beitragsempfängerin übernimmt die obligatorischen Beiträge für die Sozialversicherungen die Prämien für die Unfallversicherung und die berufliche Vorsorge der Mitarbeitenden im Rahmen des hier vertraglich geregelten Budgets.

#### 3.4 Zahlungsmodalitäten

**3.4.1** Die Überweisung der Beiträge erfolgt gegen Rechnungsstellung von ZEM CES beim SBFI in zwei Jahrest tranchen.

Voraussetzung für die Überweisung der ersten Jahrest ranche (80%) ist die Genehmigung des Tätigkeitsberichts sowie des Tätigkeitsprogramms und des Budgets für das Folgejahr durch die Prozessleitung Bildungszusammenarbeit (PL BiZ) jeweils im Dezember (vgl. Ziff. 4 Bst. b).

Voraussetzung für die Überweisung der zweiten Tranche (20%) ist die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorjahres durch das SBFI. Jahresbericht und Jahresrechnung sind dem SBFI jeweils bis Ende März des Folgejahres zu unterbreiten (Ziff.

4 Bst. c.). Die entsprechende Rechnung wird dem SBFI im vierten Quartal des Folgejahres zugestellt.

**3.4.2** Der Beitrag der Beitragsgeberin muss getrennt von jeglichem Privatvermögen oder anderen Fonds verwaltet werden.

**3.4.3** Sämtliche Rechnungsbelege sind während den gesetzlich vorgegebenen Fristen im Original aufzubewahren; dem SBFI ist auf Verlangen hin Zugang zu diesen Unterlagen zu gewähren.

Fehlerhafte Rechnungen werden zur Korrektur an den Absender zurückgeschickt.

Die Rechnungen sind unter Voraussetzung der Genehmigung durch die Beitragsgeberin innert 30 Tagen nach Erhalt netto zahlbar.

Die Beitragsempfängerin fakturiert mittels elektronischer Rechnung (E-Rechnung). Informationen der Bundesverwaltung zur E-Rechnung sind auf folgender Webseite verfügbar:

<https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/efv/erechnung/aktuell.html>

Die Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Vertragsnummer (siehe Seite 1) einzureichen.

### **3.5 Rückerstattung**

Nicht beanspruchte Beitragsmittel sind bei Abschluss des subventionierten Projektes der Beitragsgeberin unter Angabe der Vertragsnummer zurückzuerstatten.

## **4 Aufsicht, Zielerreichung und Berichterstattung**

- a. Das SBFI stellt in Abstimmung mit der EDK mit geeigneten Massnahmen die Aufsicht über die Erfüllung des Subventionsvertrags sicher. Insbesondere wird die Erfüllung der im Subventionsvertrag enthaltenen Ziele und Leistungen jeweils in der letzten Sitzung der Prozessleitung Bildungszusammenarbeit (PL BIZ) in Anwesenheit der Direktorin von ZEM CES diskutiert. Dazu erstellt ZEM CES mit Hilfe geeigneter Selbstevaluationen einen Bericht über die Zielerreichung bis Mitte November des laufenden Jahres und reicht diesen bei der Beitragsgeberin ein. Der Bericht enthält eine Analyse der Ergebnisse, einschliesslich eines provisorischen Finanzberichts, und leitet unter Berücksichtigung von Chancen und Risiken allfällige Anpassungsvorschläge für das Folgejahr ab.
- b. ZEM CES erstellt jeweils bis Mitte November des laufenden Jahres ein jährlich fortzuschreibendes Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr und das Budget für das Folgejahr zuhanden des SBFI.
- c. ZEM CES erstellt bis Ende März des Folgejahres einen abschliessenden Jahresbericht und eine Jahresrechnung zuhanden des SBFI.

Auf Verlangen kann die Beitragsgeberin weitere relevante Informationen von ZEM CES einfordern.

Der Bericht unterliegt der Genehmigung durch das SBFI im Einvernehmen mit der EDK (vgl. auch Ziff. 3.4.1).

## **5 Besondere Bestimmungen**

### **5.1 Fachkenntnisse und Verantwortlichkeiten**

ZEM CES erklärt, die für die Erfüllung des Vertrages notwendigen Fachkenntnisse einsetzen zu können. Es ist gegenüber der Beitragsgeberin für die zu erbringende Leistung und alle damit zusammenhängenden Aktivitäten verantwortlich.

ZEM CES verpflichtet sich, die ihm gemäss diesem Vertrag übertragenen Aufgaben bestmöglich und unter betriebswirtschaftlich effizienter Verwendung der ihr durch SBFI und EDK zur Verfügung gestellten Mittel zu erfüllen.

### **5.2 Mangelhafte Erfüllung**

Folgen der mangelhaften Erfüllung:

- a) Kürzung weiterer Leistungen
- b) Ganze oder teilweise Rückforderung schon geleisteter Zahlungen inkl. Verzugszins

### **5.3 Nichterfüllung**

Folgen der Nichterfüllung der geförderten Tätigkeit:

- c) Sistierung weiterer Leistungen
- d) Rückforderung schon geleisteter Zahlungen inkl. Verzugszins

### **5.4 Vertragliche Durchsetzung**

Vorbehalten bleibt die Durchsetzung der Vertragserfüllung.

### **5.5 Befangenheit / Offenlegungspflicht**

Die Beitragsempfängerin ist verpflichtet, der Beitragsgeberin mögliche Interessenkonflikte umgehend und unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen. Diese Pflicht besteht oder entsteht insbesondere, wenn:

- die Beitragsempfängerin in der Sache ein persönliches Interesse hat (z.B. persönliche oder finanzielle Beziehung zu einem Gesuchsteller);
- die Gefahr besteht, dass Geld, Arbeitsmittel, Informationen oder andere immaterielle Werte gegen die Interessen der Öffentlichkeit zum eigenen Nutzen oder dem eines Angehörigen oder Bekannten der Beitragsempfängerin verwendet werden könnten;
- die Beitragsempfängerin aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnte.

Die vorstehende Pflicht gilt ungeachtet dessen, ob die Möglichkeit der Befangenheit bereits bei Vertragsabschluss bestanden haben könnte oder erst im Zuge der Vertragserfüllung entsteht. Sie gilt insbesondere auch für Experten und Coaches, welche die Beitragsempfängerin für die Vertragserfüllung einsetzt. Letztere ist verpflichtet, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass diese die vorstehenden Pflichten nicht verletzen.

## **5.6 Immaterialgüterrechte**

Verletzt die Beitragsempfängerin Immaterialgüterrechte Dritter, so hat sie auch für Schadenersatzansprüche einzustehen, die gegenüber der Beitragsgeberin geltend gemacht werden.

## **5.7 Geheimhaltung**

Die Beitragsempfängerin verpflichtet sich zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Tatsachen aus dem Bereich der Beitragsgeberin, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Vorbehalten bleiben zusätzliche Bestimmungen über den Datenschutz.

## **5.8 Einhaltung des Datenschutzes und der Informationssicherheit**

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Gesetzgebung zum Datenschutz einzuhalten und die Informationssicherheit zu gewährleisten. Zudem schützen sie die im Rahmen der Vertragserfüllung erhobenen Daten wirksam vor dem unberechtigten Zugriff Dritter.

## **5.9 Integritätsklausel**

ZEM CES verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden. Bei Missachtung der Integritätsklausel durch ZEM CES hat dieses dem SBFI eine Konventionalstrafe von mindestens CHF 3'000.— pro Verstoss zu bezahlen. ZEM CES nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel in der Regel zur vorzeitigen Auflösung des Vertrags aus wichtigen Gründen durch das SBFI führt.

## **5.10 Vertragsergänzungen**

Jede Ergänzung des Vertrages hat in Schriftform zu erfolgen.

# **6 Schlussbestimmungen**

## **6.1 Vertragsdauer, Inkrafttreten, Beendigung**

Der vorliegende Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch SBFI und ZEM CES per 1. Januar 2025 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2028. Der Vertrag ist mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer beendet.

Der vorliegende Vertrag wird unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch die eidgenössischen Räte für die nachfolgenden Jahre abgeschlossen.

## **6.2 Widerruf und Rücktritt vom Vertrag**

Der Widerruf/der Rücktritt richtet sich nach der vertraglich gewählten Regelung und subsidiär nach den einschlägigen Bestimmungen des SuG.

### 6.3 Streitigkeiten aus dem Vertrag und anwendbares Recht

Die Vertragsparteien erklären sich bereit, für sämtliche Streitigkeiten, welche sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben, nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen.

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege. Zuständig ist das Bundesverwaltungsgericht.

Gerichtsstand ist Bern.

## 7 Vertragsgrundlagen

In erster Linie gelten die Bestimmungen dieses Vertrags. Weiterer integraler Bestandteil dieses Vertrages ist:

- Anhang 1

## 8 Verteiler

Dieser Vertrag wird in drei Exemplaren ausgefertigt:

Originale: Beitragsgeberin (2 Ex.)  
Beitragsempfängerin (1 Ex.)

Beitragsgeberin

Beitragsempfängerin

**SBFI**

**ZEM CES**



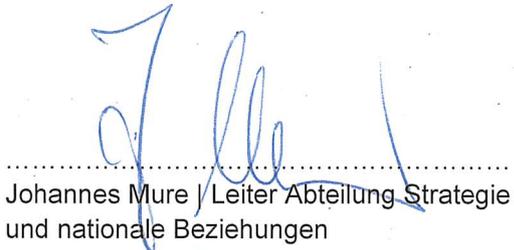
.....  
Rémy Hübschi | Stv. Direktor

Bern, den 18. 12. 2024



.....  
Pascaline Caligiuri | Direktorin

Bern, den 18. 12. 2024



.....  
Johannes Mure | Leiter Abteilung Strategie  
und nationale Beziehungen

Bern, den 18. 12. 2024

# Anhang 1

## 1 Umsetzung des Leistungsauftrages: Bereiche und Ziele

Die Leistungen von ZEM CES erfolgen für die Periode 2025–2028 in den unten genannten Bereichen A–C. Die Bereiche A und B sind durch die Beiträge der EDK und des Bundes finanziert. Die Aktivitäten in Bereich C sind ausschliesslich selbstfinanziert durch Erträge aus Dienstleistungen im Auftrag von Dritten.

Alle drei Bereiche dienen gemeinsam den übergeordneten Zielsetzungen gemäss Kapitel 1 des Leistungsauftrags. In den Bereichen A und B stellt ZEM CES seine Expertise als Kompetenzzentrum für die Sekundarstufe II Allgemeinbildung sicher. Im Bereich C bietet die Fachagentur auf dieser Basis hoch qualifizierte Angebote für die Schulen und Kantone auf der Sekundarstufe II. Daraus gewonnene Erkenntnisse stehen wiederum als Grundlagen für die systemrelevanten Leistungen in den Bereichen A und B zur Verfügung.

Die Fachagentur erstellt ein jährliches Tätigkeitsprogramm, in welchem überprüfbare und messbare Vorgaben für die Zielerreichung definiert sind.

### A Unterstützung Governance

ZEM CES unterstützt die Kantone und den Bund sowie die gemeinsamen Gremien der Bildungszusammenarbeit bei der *Umsetzung der übergeordneten Zielsetzungen* und bei der Steuerung des Systems Sekundarstufe II. Die Aktivitäten von ZEM CES tragen dazu bei, dass sich das Bildungssystem qualitativ weiterentwickelt und von der Mehrsprachigkeit und Multikulturalität des Landes profitiert. Zu diesem Zweck:

- pflegt ZEM CES den *Austausch und die Zusammenarbeit* mit den an der gymnasialen Maturität beteiligten Gremien und Organisationen;
- führt ZEM CES die *Geschäftsstelle des Schweizerischen Forums für die gymnasiale Maturität*;
- leistet ZEM CES *Beiträge zum Bildungsmonitoring* auf der Sekundarstufe II; die Fachagentur sammelt und analysiert schweizweite, kantonale oder themenspezifische Daten, z.B. Weiterbildungsbedürfnisse, Ergebnisse von standardisierten Befragungen, externen Schulevaluationen (vgl. Bereich C) und stellt die Erkenntnisse in adäquaten Formaten zur Verfügung;
- führt ZEM CES *Projekte und Aktivitäten* zur Entwicklung der Sekundarstufe II Allgemeinbildung durch, zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Gymnasien<sup>14</sup> und der Fachmittelschulen<sup>15</sup>;
- fördert ZEM CES das Engagement aller Akteure für die *Weiterbildung der Mittelschullehrpersonen* als Element der Schul- und Unterrichtsqualität und unterstützt den Dialog der beteiligten Institutionen, Gremien und Personen, damit die Kultur einer Weiterbildung während der gesamten Berufslaufbahn stärker verbreitet wird.

### B Wissen und Netzwerk

ZEM CES sammelt und pflegt das Wissen und das Know-how und identifiziert die massgeblichen Innovationen der Sekundarstufe II Allgemeinbildung. Mit seiner Expertise wandelt es Daten aus verschiedenen Quellen zu nutzbringendem Wissen für die Zielgruppen um und erweitert dieses laufend. Die Fachagentur trägt dazu bei, dass das aktuelle Wissen über bestehende Erkenntnisse und laufende Arbeiten (kantonal, national,

<sup>14</sup> gemäss Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsreglement, MAR) vom 22. Juni 2023 / Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsverordnung, MAV) vom 28. Juni 2023.

<sup>15</sup> gemäss Reglement der EDK über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 25. Oktober 2018.

international sowie aus Schulen und Verbänden) abrufbar ist, verbreitet es über geeignete Kanäle (elektronische und gedruckte Medien sowie Netzwerke) und stellt die personellen und technischen Voraussetzungen dafür sicher.

ZEM CES nutzt sein akkumuliertes Wissen für Beiträge zur Weiterentwicklung der Governance Sekundarstufe II Allgemeinbildung; dies durch Anlässe, wissenschaftliche Publikationen, Dossiers, Artikel und zielgruppengerechte Kommunikation von Informationen.

Dazu

- ist ZEM CES schweizweit und international mit Schulpraxis und Forschung vernetzt und stellt Formate und Anlässe zum schweizweiten *Austausch von Know-how und zum Wissenstransfer* zwischen Forschung und Praxis sicher;
- schafft ZEM CES *Räume für Austausch und Reflexion* zwischen Akteuren und Sprachregionen (z.B. schweizweite Netzwerktreffen und Tagungen, Beiträge zu Tagungen und Anlässen vor Ort, internationale Gremien, Pilotprojekte, Unterstützung von Forschungsprojekten);
- beobachtet ZEM CES schweizweit die *aktuellen Entwicklungen* in den Bereichen Unterricht, Schule, Qualität und Führung der Sekundarstufe II, insbesondere Allgemeinbildung;
- arbeitet ZEM CES systematisch mit den Akteuren der Sekundarstufe II Allgemeinbildung zusammen (vgl. 2: Zielgruppen der Tätigkeiten) und pflegt die Schnittstellen zur übrigen Sekundarstufe II. Die Fachagentur fördert eine schweizweite *«Gemeinschaft Sekundarstufe II Allgemeinbildung»* durch die Entwicklung einer Netzwerkkultur. Bei Themen von übergreifendem Interesse nimmt ZEM CES eine Brückenfunktion zwischen allgemein- und berufsbildenden Sekundarstufe II ein;
- sichert ZEM CES das Know-how und die *Qualität seiner Studien, Berichte, Evaluationen und Befragungen* und entwickelt seine Dienstleistungen und Produkte gemäss den Anforderungen der Schulen, der Kantone und der Landesregionen sowie aufgrund aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse weiter. Die Fachagentur treibt systematisch Innovationen voran und entwickelt neue, zeitgemässe, wissenschaftlich fundierte Dienstleistungen und Produkte;
- führt und qualifiziert ZEM CES das *Personal* für die Durchführung der Evaluationen, Befragungen und weiteren Dienstleistungen zur datengestützten Schul-, Unterrichts- und Qualitätsentwicklung;
- *informiert* ZEM CES über seine Erkenntnisse, Angebote und Dienstleistungen.

## **C Leistungen zuhanden Dritter im Auftragsverhältnis: Evaluationen, Befragungen und massgeschneiderte Produkte**

ZEM CES stellt im Auftrag von Kantonen und Schulen der Sekundarstufe II Evaluationen, Befragungen und weitere massgeschneiderte Dienstleistungen und Produkte zur Verfügung. Alle Dienstleistungen, Produkte und weiteren Angebote stehen in den drei Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch zur Verfügung.

ZEM CES erbringt diese Leistungen im Auftrag von Kantonen und Schulen und wird dafür von diesen bezahlt. Die Preise für die operative Durchführung der Produkte sind mindestens kostendeckend.

Die Daten der Evaluationen und Befragungen werden für das schweizerische Bildungsmonitoring aufbereitet und zur Verfügung gestellt (vgl. A Unterstützung Governance).

### **Externe Schulevaluationen**

Die externen Schulevaluationen im Auftrag von Kantonen und Schulen werden gemäss definierten, transparenten und mit den Schulen abgesprochenen Prozessen durchgeführt. Dabei werden wissenschaftsbasierte

Verfahren und Instrumente eingesetzt. Die Ergebnisse der externen Schulevaluationen werden jeweils in einem Bericht zusammengefasst, der die Evaluationsfragen der Schule bzw. des auftraggebenden Kantons beantwortet.

Um den Bezug zur Praxis der Schulen zu gewährleisten, arbeiten in den Evaluationsteams nebst (durch ZEM CES qualifizierten) Evaluationsfachpersonen auch «Peers» aus anderen (gleichartigen) Schulen mit. Die Evaluationen pflegen eine wertschätzende, unterstützende Grundhaltung. Das erklärte Ziel besteht darin, mit einer ausgezeichneten Durchführungs- und Produktqualität einen hohen Nutzen für die Auftraggebenden und die evaluierten Schulen zu erreichen:

- als Unterstützung in der Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität durch eine fundierte Sichtweise und Meinung von aussen;
- als Qualitätsnachweis nach innen und aussen;
- als Grundlage für die weitere Zusammenarbeit im Rahmen der kantonalen und interkantonalen Strukturen.

### **Standardisierte Befragungen**

Die Standardisierten Befragungen im Auftrag von Kantonen und Schulen erfassen die Schulqualität anhand von wissenschaftlichen Kriterien mittels umfassender Online-Erhebungen. Die koordinierte Durchführung der Befragungen in allen teilnehmenden Kantonen aller Landesregionen ermöglicht es jeder Schule, die eigenen Ergebnisse sowohl anhand von schuleigenen Vorgaben als auch im Vergleich mit anderen Schulen desselben Typs bzw. derselben Lernendengruppe zu bewerten.

- Die Standardisierte Abschlussklassenbefragung (SAB) ist für alle Schulen der Sekundarstufe II geeignet und hat zum Ziel, den Schulen eine breit abgestützte Datengrundlage zu ausgewählten Aspekten der Schulqualität und zu den Zukunftsplänen ihrer Schulabgängerinnen und Schulabgänger zu liefern.
- Die Standardisierte Ehemaligenbefragung (SEB) ist für die allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II geeignet und hat zum Ziel, den Schulen eine breit abgestützte Datengrundlage zu ausgewählten Aspekten der Schulqualität und zur Laufbahn ihrer Schulabgängerinnen und Schulabgänger zu liefern. Befragt werden i.d.R. die Ehemaligen, welche die Schule zwei Jahre zuvor abgeschlossen haben.

### **Massgeschneiderte Produkte zur datengestützten Schul-, Unterrichts- und Qualitätsentwicklung**

ZEM CES bietet massgeschneiderte Dienstleistungen im Auftrag von Schulen und Kantonen an: z.B. Vermittlung von Expertinnen und Experten, Projektevaluationen, begleitete Selbstevaluationen, begleitete Partnerschul-Reviews sowie weitere Dienstleistungen zur Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität.

## **2 Zielgruppen der Tätigkeiten**

ZEM CES richtet seine Tätigkeiten insbesondere auf folgende Zielgruppen und Institutionen aus:

### **2.1 EDK**

Als Fachagentur der EDK erbringt ZEM CES Systemleistungen zur Unterstützung der Kantone bei der Förderung und Entwicklung der Sekundarstufe II Allgemeinbildung. ZEM CES unterstützt die Umsetzung der übergeordneten Zielsetzungen der Kantone gemäss EDK-Tätigkeitsprogramm 2025–2028 durch Projekte und Aktivitäten. ZEM CES sammelt relevante Informationen für die Fachkonferenzen der EDK der Sekundarstufe II Allgemeinbildung (Schweizerische Mittelschulämterkonferenz, SMAK), stellt sie ihnen zur Verfügung und übernimmt auf Anfrage spezifische Mandate.

ZEM CES arbeitet eng mit dem Koordinationsbereich für Berufsbildung und Sekundarstufe II Allgemeinbildung des Generalsekretariats der EDK und mit den Verantwortlichen der Kantone für die Sekundarstufe II (Mittelschul- und Berufsbildungsämter) zusammen.

## **2.2 Bundesverwaltung**

ZEM CES bearbeitet in seiner Rolle als Fachagentur die Ziele und Prioritäten des Bundes (und der Kantone) im Bereich Mittelschule und erbringt dabei systemrelevante Leistungen.

ZEM CES fördert den Dialog der Akteure an der Schnittstelle zwischen Sekundarstufe II Allgemeinbildung und Tertiärstufe sowie den Austausch zwischen Forschung und Praxis zu spezifischen Themen. Ein Schwerpunkt bildet dabei die langfristige Sicherung des prüfungsfreien Zugangs zu den universitären Hochschulen mit der gymnasialen Maturität.

ZEM CES stellt Daten für das Bildungsmonitoring von Bund und Kantonen zur Verfügung (vgl. 2.9).

## **2.3 Kantonale Verwaltungen**

ZEM CES bearbeitet auf Anfrage prioritäre Themen der SMAK bzw. des Tätigkeitsprogramms der EDK aus einer interkantonalen und schweizerischen Perspektive.

Die Fachagentur stellt den Kantonen Angebote und Dienstleistungen im Bereich der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zur Verfügung (Evaluationen, Befragungen, weitere Dienstleistungen). Zur Weiterentwicklung dieser Angebote und Dienstleistungen arbeitet ZEM CES insbesondere mit der SMAK und mit den auftraggebenden Amtsstellen zusammen.

## **2.4 Schulleitungen Sekundarstufe II Allgemeinbildung**

ZEM CES unterstützt die Schulleitungen der Sekundarstufe II Allgemeinbildung, indem es ihnen Handlungsgrundlagen und aktuelle Informationen zur Funktionsweise des Bildungssystems und zu aktuellen Entwicklungen und Innovationen zur Verfügung stellt. Im Austausch mit den Schulleitungen identifiziert ZEM CES zentrale Themen und Inhalte für die Schulführung und -entwicklung. Die Fachagentur bringt die Schulleitungen und Lehrpersonen in Kontakt mit Expertinnen und Experten sowie mit Kolleginnen und Kollegen.

ZEM CES stellt den Schulleitungen der Sekundarstufe II Allgemeinbildung eine Palette von Dienstleistungen zur Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität zur Verfügung: Externe Schulevaluationen, Standardisierte Befragungen und weitere massgeschneiderte Produkte wie Projektevaluationen, Begleitung von Selbstevaluationen usw.

In Zusammenarbeit mit der Konferenz schweizerischer Gymnasialrektorinnen und Gymnasialrektoren (KSGR) und der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren schweizerischer Fachmittelschulen (KFMS) stellt ZEM CES Austauschgefässe zu aktuellen Themen zur Verfügung, um die Verbreitung von Good Practice und Innovationen zu fördern und den Austausch mit Kolleginnen und Kollegen sowie mit Expertinnen und Experten zu ermöglichen..

## **2.5 Lehrpersonen Sekundarstufe II Allgemeinbildung**

ZEM CES unterstützt die Lehrpersonen der Sekundarstufe II Allgemeinbildung in ihrer professionellen Entwicklung, indem die Fachagentur ihnen aktuelle Forschungsergebnisse und Informationen für ihre Unterrichtspraxis sowie Ergebnisse von Evaluationen und Befragungen an ihrer Schule zur Verfügung stellt. ZEM CES trägt auch dazu bei, die Kenntnisse der Lehrpersonen der Sekundarstufe II Allgemeinbildung über das schweizerische Bildungssystem und seine nationalen Herausforderungen zu erweitern.

ZEM CES erhebt periodisch die Bedürfnisse der Lehrpersonen der Sekundarstufe II Allgemeinbildung bezüglich Weiterbildung (Weiterbildungsbarometer) und fördert den Dialog mit den Anbietenden von Weiterbildungen (Hochschulen, usw.). So trägt ZEM CES dazu bei, ein bedürfnisgerechtes und hochstehendes schweizweites Weiterbildungsangebot für Lehrpersonen und Schulleitungen der Sekundarstufe II Allgemeinbildung

sicherzustellen und zugänglich zu machen sowie das Engagement für die Weiterbildung zu erhöhen und die Weiterbildungskultur zu verbessern.

ZEM CES verfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Verein Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer (VSG) die aktuellen Themen der Unterrichtsentwicklung und bietet Gefässe zum Austausch mit Kolleginnen und Kollegen sowie mit Expertinnen und Experten an.

## **2.6 Hochschulen**

ZEM CES unterstützt den Dialog zwischen der Tertiärstufe und der Sekundarstufe II Allgemeinbildung, indem es Forschungsergebnisse aufnimmt, analysiert und in Bezug zu den Bedürfnissen der Weiterbildung für die Mittelschullehrpersonen setzt. Es trägt zum Dialog zwischen den Anbietenden von Weiterbildungen bei, indem es thematische Reflexionsgefässe (z.B. Netzwerkgruppen, Tagungen) zwischen den verschiedenen Ebenen des Bildungssystems bereitstellt.

ZEM CES hat den Status eines assoziierten Instituts der Universität Zürich. Insbesondere auch in dieser Rolle stellt ZEM CES Kontakte zwischen der Praxis (Schulen) und der Forschung (Hochschulen) aller Landesregionen hinsichtlich angewandter Forschungsprojekte her. Zudem vermittelt die Fachagentur wissenschaftliche Erkenntnisse von praktischem Interesse in seinen Aktivitäten und Gefässen zum Wissens- und Know-how-Transfer weiter. ZEM CES wertet die Daten aus den Standardisierten Befragungen und Evaluationen auch auf wissenschaftlicher Ebene aus und kooperiert dabei gezielt mit interessierten Hochschulen. Die wissenschaftlichen Publikationen dienen auch der Nutzung der Daten für das Bildungsmonitoring (vgl. oben, 2.2 und unten, 2.9).

## **2.7 Fachagenturen**

ZEM CES arbeitet mit den anderen Fachagenturen der EDK zusammen: Educa, éducation21, Informations- und Dokumentationszentrum (IDES), Movetia, Schweizerisches Dienstleistungszentrum für Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB), Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF) und Schweizerisches Zentrum für Heilpädagogik (SZH).

ZEM CES pflegt eine transversale Sichtweise (Sekundarstufe II Allgemeinbildung) im Handlungsbereich der weiteren Fachagenturen der EDK. ZEM CES stellt ihnen den Zugang zu seinem Netzwerk für zielgerichtete, stufenspezifische Informationen zur Verfügung und erarbeitet in Zusammenarbeit mit ihnen geeignete Inhalte.

## **2.8 Akteure der Berufsbildung: Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB), Berufsfachschulen**

Wo sinnvoll und im gemeinsamen Interesse, kann ZEM CES in enger Zusammenarbeit mit den für die Berufsbildung zuständigen Akteure gemeinsame Projekte entwickeln. Bei Themen von allgemeinem Interesse erfüllt ZEM CES eine Brückenfunktion zwischen der allgemein- und berufsbildenden Sekundarstufe II.

Im Bereich der Qualitätssicherung und -entwicklung (Evaluationen, Befragungen, weitere Dienstleistungen) können die Kantone und die Berufsfachschulen freiwillig Dienstleistungen von ZEM CES beziehen. Dazu arbeitet ZEM CES mit den Akteuren der Berufsbildung zusammen: Berufsbildung Schweiz (BCH), die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB), die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) und die Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen (SDK).

## **2.9 Akteure des Bildungsmonitorings und der Bildungsforschung**

ZEM CES stellt Daten für das Bildungsmonitoring zur Verfügung (in Zusammenarbeit mit der SKBF) und stellt Kontakte zwischen der Schulpraxis und der Forschung (Hochschulen) zur Förderung angewandter Forschung her.

## **2.10 Internationale Akteure in Forschung, Verwaltung und Schule**

ZEM CES unterhält internationale Kontakte mit Akteuren aus Forschung, Verwaltung und Schulen, um seine Aufgabe im Bereich Know-how-Transfer und Erfahrungsaustausch auch auf internationaler Ebene zu erfüllen. ZEM CES informiert die Akteure der Sekundarstufe II Allgemeinbildung zielgerichtet über internationale Entwicklungen.